

Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion

Vom 2. März 2017

Vom Universitätsrat genehmigt am 30. März 2017

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und Promotion an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden an der Philosophisch-Historischen Fakultät, die den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) erwerben wollen.

³ Für strukturierte Doktoratsausbildungen können ergänzende, für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁴ Einzelheiten zu dieser Ordnung regelt die Fakultät in einer Wegleitung.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehener Grad

§ 3. Die Fakultät verleiht nach bestandener Doktoratsausbildung den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie («Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD»).

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in den in Anhang 1² zu dieser Ordnung aufgelisteten Promotionsfächern erfordert einen Masterabschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel in einem zum gewünschten Promotionsfach verwandten Masterstudienfach/-studiengang.

³ Masterabschlüsse anderer schweizerischer Universitäten und der eidgenössisch technischen Hochschulen Zürich und Lausanne werden als äquivalent anerkannt, sofern mindestens 35 Kredit-

¹ SG 440.110.

² § 4 Abs. 2: Anhang 1 wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

punkte aus einem zum gewünschten Promotionsfach verwandten Fachbereich auf Masterstufe nachgewiesen sind.

⁴ Andere Studienabschlüsse einer anderen Fakultäten oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss in Rücksprache der für das Promotionsfach zuständigen Unterrichtskommission als äquivalent eingestuft werden.

⁵ Abschlüsse gemäss Abs. 2, 3 und 4 müssen einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf einen Zehntel gerundet (Schweizerisches Notensystem 1-6, 6 = max / 4 = pass) aufweisen. Hat der Abschluss keinen Notendurchschnitt und lässt sich dieser auch nicht berechnen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf ein Zehntel gerundet (Schweizerisches Notensystem 1-6, 6 = max / 4 = pass) vom Promotionsausschuss überprüft.

⁶ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) ein Exposé des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, mit der Betreuung der betreffenden Dissertation betraut zu werden;
- c) eine Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit des bzw. der Doktorierenden für die Dissertation mit Angaben über den Zeitumfang.

⁷ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss weiter.

⁸ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Wird ein Studienabschluss als nicht äquivalent eingestuft, kann der Promotionsausschuss folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, oder
- b) eine Zulassung gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können, oder
- c) keine Zulassung.

⁹ Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer der Doktoratsausbildung fest. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der oder des Doktorierenden berücksichtigt.

² In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

II. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 7. Die Doktoratsausbildung umfasst drei bewertete Teile:

- a) die Dissertation,
- b) das vereinbarte Bildungsangebot im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten,
- c) das Doktoratsexamen.

Dissertation

§ 8. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der bzw. des Promovierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen sowie eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Die Dissertation kann in Absprache mit dem Doktoratskomitee in deutscher oder in einer der Fachtradition und -praxis entsprechenden Sprache verfasst werden.

³ Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Monographie
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Monographie
- c) eine kumulative Arbeit.

⁴ Wird eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation eingereicht, muss die individuelle Forschungsleistung sichtbar bleiben. Die Beiträge sind eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen; sie müssen für sich den Anforderungen gemäss Abs. 1 genügen.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Während der Doktoratsausbildung sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben.

² Die während der Doktoratsausbildung zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen anwendbaren Ordnungen.

³ In den einzelnen Doktoratsausbildungen können Lehrveranstaltungen gemäss § 10 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 18. Oktober 2012 angeboten werden.

⁴ Im Weiteren gibt es die Lehrveranstaltungsform der Doktoratsveranstaltung, für die 1 bis 6 Kreditpunkte vergeben werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss § 17 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 18. Oktober 2012.

⁵ Kreditpunkte können im Rahmen des individuellen Studienplanes auch durch Leistungen des bzw. der Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie werden in einem Studienvertrag zwischen dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin und dem bzw. der Doktorierenden geregelt; dieser wird durch den Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin genehmigt.

III. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 10. Der Promotionsausschuss ist Teil der fakultären Prüfungskommission. Er besteht aus drei Mitgliedern der Gruppierung I und je einem Mitglied der Gruppierung II und III der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät. Den Vorsitz führt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan.

² Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren.

³ Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei fehlender Betreuungskapazität der- bzw. desselben die Übernahme der Betreuung eines Doktorats durch die betreffende Betreuerin bzw. den betreffenden Betreuer ablehnen,
- b) ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig,
- c) und entscheidet in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

⁴ Die Fakultätsversammlung kann bestimmte Befugnisse an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan oder den Promotionsausschuss delegieren.

Doktoratskomitee

§ 11. Die bzw. der Doktorierende bestimmt möglichst zu Beginn des Doktorats und spätestens innerhalb der ersten 12 Monate nach der Zulassung ihr bzw. sein Doktoratskomitee, das durch den Promotionsausschuss genehmigt wird. Sollte das Doktoratskomitee innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingesetzt sein, kann der Promotionsausschuss das Doktoratsverhältnis auflösen.

² Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat.

³ Das Doktoratskomitee besteht aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss das Doktoratskomitee auf eine dritte Person erweitern.

⁴ Entweder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer oder Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer ist ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Inhaberinnen bzw. Inhaber von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track, promovierte Titularprofessuren oder an der Fakultät habilitierte Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten Doktorate entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten. Begleitet eines dieser Mitglieder der Gruppierung II eine Promotion als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer, muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer aus Gruppierung I benannt werden. Wenn drei Mitglieder je ein Gutachten erstellen, muss die bzw. der Zweit- oder Drittbetreuende nicht über ein Promotionsrecht an einer Universität verfügen, sofern eine Anbindung an eine Hochschule besteht oder die Person über eine hohe fachliche Kompetenz im Bereich des Promotionsthemas verfügt.

⁵ Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss promovierte Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren der Phil.-Hist. Fakultät oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung I anderer Fakultäten der Universität Basel Mitgliedern der Gruppierung I der Philosophisch-Historischen Fakultät in Belangen des Doktoratskomitees gleichstellen.

⁶ Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss Professorinnen bzw. Professoren anderer Universitäten als Zweitbetreuende zulassen, sofern Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I ist.

⁷ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der Dissertation und beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Promovierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer sowie allfällige Drittbetreuende erstellen eine zweite bzw. dritte unabhängige Beurteilung der Dissertation.

⁸ Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Doktoratskomitees an der Universität Basel zu betreuen, erlischt für Assistenzprofessorinnen bzw. Assistenzprofessoren, emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Universität Basel.

⁹ Im Fall der Emeritierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Doktoratskomitee zu Händen des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

Dokoratsvereinbarung

§ 12. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird mindestens einmal pro Jahr aktualisiert.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 8),
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u. ä.),
- c) Dauer der Doktoratsausbildung,
- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation,
- e) Form und Sprache der Dissertation,
- f) Anzahl der gesamthaft zu erwerbenden Kreditpunkte,
- g) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 9,
- h) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee,
- i) Klärung der Funktion des dritten Mitglieds gemäss §11 Abs.4.

IV. Promotionsverfahren

Beurteilung der Dissertation

§ 13. Die Dissertation wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees begutachtet.

² Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung der Dissertation erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Dissertation. Die Mitglieder des Doktoratskomitees reichen bis spätestens 15 Arbeitstage vor der Prüfung bei der Forschungsdekanin bzw. beim Forschungsdekan je ein ausführliches schriftliches Gutachten ein und bewerten die Dissertation mit einer Note gemäss § 16.

Allfällige Publikationsauflagen müssen in den Gutachten geltend gemacht werden. Die vollständigen Gutachten werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 10 Arbeitstage vor der Prüfung durch die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan bekannt gegeben.

³ Sieht ein Mitglied des Doktoratskomitees in der Dissertation Mängel, deren Beseitigung notwendig und möglich erscheint, kann das Doktoratskomitee Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgeben.

⁴ Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt.

⁵ Ergeben sich in der Beurteilung Abweichungen von mehr als einer ganzen Note, so fordert die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ein weiteres Gutachten an.

⁶ Die Note der Dissertation errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten und wird auf Hundertstel gerundet.

⁷ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 14. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an das Dekanat. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Annahmestätigung der Dissertation durch den Promotionsausschuss,
- b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen,
- c) Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung zu erwerbenden Kreditpunkte.
- d) In einer gesonderten Erklärung haben die Promovierenden anzugeben, ob ausser der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benützt wurden, ob und von wem Hilfe empfangen wurde und ob die Dissertation schon einmal einer Fakultät zur Begutachtung eingereicht wurde. Am Schluss dieses Schriftstückes ist wörtlich die Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Dissertation benützten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über eine allfällige frühere Begutachtung meiner Dissertation in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

² Zwischen Annahme der Dissertation und Doktoratsexamen sollen höchstens zwei Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

³ Die Modalitäten des Anmeldeverfahrens sind in der Wegleitung zu dieser Ordnung aufgeführt.

Doktoratsexamen

§ 15. Das Doktoratsexamen soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.

² Das in der Regel nicht öffentliche Doktoratsexamen dauert 60 Minuten; die Prüfungsleitung wird von einem Mitglied der Gruppierung I der Fakultät übernommen.

³ Das Doktoratsexamen besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation) auf Grundlage der vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachten. Die Disputation setzt sich zusammen aus einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer sich daran anschliessenden Diskussion. Diese kann sich von der Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört. Das Doktoratsexamen wird in der Regel von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson abgenommen, weitere Betreuungspersonen sollen sich beteiligen. Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter darf nicht Examinatorin bzw. Examinator sein.

- ⁴ Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 16 bewertet.
- ⁵ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- ⁶ Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal, frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 16. Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

- 6,0 hervorragend
5,5 sehr gut
5,0 gut
4,5 befriedigend
4,0 genügend
3,5–1 ungenügend

² Das Gesamtprädikat der Promotion wird folgendermassen ermittelt:

- a) Der gemäss § 13 Abs. 6 errechnete Notendurchschnitt der Dissertation mit doppeltem Gewicht,
b) Note des Doktoratsexamens.

³ Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

- 5,75–6,00 hervorragend (summa cum laude),
5,25–5,74 sehr gut (insigni cum laude),
4,75–5,24 gut (magna cum laude),
4,25–4,74 befriedigend (cum laude),
4,00–4,24 genügend (rite).

Promotion

§ 17. Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die Prüfungsleitung die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelübde ab.

² Das Gelübde lautet: «Indem ich, ..., unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie empfangen, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als ernste und notwendige Aufgabe zu betrachten, dieses Ziel, soviel in meinen Kräften steht, zu fördern und bei jeder wissenschaftlichen Tätigkeit stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln.» Die Kandidatin bzw. der Kandidat antwortet: «Dies verspreche ich.»

³ Die Promotion wird erst durch die Ausstellung der Promotionsurkunde rechtskräftig. Die Urkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl. § 19) ausgestellt. Nach dem Gelübde bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Titel «Dr. phil. des.» geführt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 18. Nach dem Doktoratsexamen werden Gutachten, Gelübde, Dissertationsdruckbestimmungen sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) das Promotionsfach,
- c) das Prädikat der Promotion.

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

³ Die Promotionsbestätigung wird im Anschluss an das Examen übergeben. Zeugnis und Diploma Supplement werden bei der Diplomfeier ausgehändigt.

Dissertationsdruck und Pflichtexemplare

§ 19. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von drei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen der Fakultät festgelegten Form abzuliefern. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor ihrem Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung an den Promotionsausschuss zu richten, der eine weitere Frist von zwei Jahren gewähren kann. Details zur Publikation sowie die Ablieferungserfordernisse regeln die Publikationsbestimmungen der Fakultät.

² Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss den Publikationsbestimmungen der Fakultät ohne hinreichende Begründung nicht, so wird die vorläufige Promotion widerrufen. Dies hat die Aberkennung des Titels (Dr. phil. des.) durch Beschluss der Fakultätsversammlung zur Folge.

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 20. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt.

² Die Promotionsurkunde wird in Deutsch / Englisch sowie Latein abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

³ Die Promotionsurkunde sollte innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt werden.

⁴ Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD».

⁵ Die Promotion wird durch die Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 21. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so entzieht die Fakultätsversammlung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag des Promotionsausschusses den Doktorgrad.

Härtefälle

§ 22. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 23. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmung*

§ 24. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ihre Doktoratsausbildung an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2017 oder später beginnen oder bereits nach der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Philosophie vom 25. November 2010 promovieren.

² Doktorierende, die gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Philosophie vom 19. Mai 1988 promovieren, können bis Ende Herbstsemester 2019 gemäss jenen Bestimmungen abschliessen.

Publikation und Wirksamkeit

§ 25. Diese Promotionsordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion vom 25. November 2010 aufgehoben.